Mit neuem Kapitel zur Qualitätssicherung bei selbstgewonnenem Saatgut und aktuellen Informationen zur EU-Saatgutrechtsreform

4. Auflage, Oktober 2014

„Widerständige Saat“

Über Saatgutindustrie, das EU-Saatgutrecht und das Engagement für Saatgut-Souveränität

„Widerständige Saat“ - der Film

Dokumentarfilm von Ella von der Haide (2011), 30 min, OmU

Ein Film über die Kämpfe um Saatgut-Souveränität anlässlich der Brüsseler Aktionstage am 17. und 18. April 2011.

Konzerninteressen und Gesetze bedrohen das selbstverständliche Recht, Saatgut selbst herstellen und tauschen zu dürfen. Dahinter stehen transnationale Saatgut- und Agrarkonzerne, die mit ihren Lobbyfirmen in Brüssel massiv Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen.

Mit vielfältigem und buntem Programm protestierte die europaweite „Kampagne für Saatgut-Souveränität” in Brüssel dagegen und veranstaltet Saatgut-Tauschbörsen, um bäuerliches, freies Saatgut wieder in Nutzung zu bringen.

Den Film gibt es auch auf Youtube mit Untertiteln in folgenden Sprachen:

Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Niederländisch, Japanisch und Spanisch.

Erhältlich über die Seite www.saatgutkampagne.org/film.html.

Aktionstheater zum Abschluss der Demonstrations- in Brüssel am 18.4.2011

Impressum: Autor*innen: Anja Banzhaf, Anne Schweigler und Andreas Riekeberg (V.i.S.d.P.), Fotos: Anne Schweigler, Udo Schilling und Joh. Geiermann (Saatgutkampagne), Fotos S. 6/7: Arantxa Aldunzin (Umbruch Bildarchiv), Zeichnungen S. 3/18: titom. be (CC: BY-NC-ND_2.0-be). 4. aktualisiete, ergänzte und überarbeitete Auflage für die Kampagne für Saatgut-Souveränität im Oktober 2014 veröffentlicht unter: CC BY-NC-SA

„Widerständige Saat“ - die Broschüre

4. aktualisierte, ergänzte und überarbeitete Auflage – Oktober 2014

Die Arbeit der Saatgutkampagne unterstützen: Kto.-Inhaber: BUKO-VzF e.V.,
IBAN: DE 64 2106 0237 0000 2343 89
BIC: GENODEF1EDG
Stichwort: „Saatgutkampagne“

INHALT:

1. Informieren und engagieren! 4
2. Organisiert Tauschbörsen! 6
3. Qualitätssicherung bei selbstgewonnenem Saatgut 8
4. Die Macht der Saatgut- und Agrarchemie-Konzerne 12
5. Saatgutrecht - eine europäische Erfindung 14
6. Die umkämpfte Reform des EU-Saatgutrechts 17
7. Der Gesetzesvorschlag der EU-Kommission vom 6.5.2013 21
8. Kritik am Gesetzesvorschlag und Forderungen zum Saatgutrecht 23
9. Der Jubelruf der ESA 25
10. Sortenschutz und UPOV - die Züchterrechte 26
11. Patente auf Pflanzen 28
12. Who is who – im Film 30

Dank 31

1. Informieren und engagieren!

Saatgut ist eine unverzichtbare Basis für den Anbau unserer Nahrungsmittel in Landwirtschaft und Gartenbau. Für Saatgut- und Agrarchemiekonzerne ist es deswegen eine Ressource, mit der sie viel Geld verdienen und Kontrolle über die Nahrungsmittelproduktion bekommen können. Seit Jahrzehnten züchten sie Sorten, die ihnen diese Kontrolle ermöglichen.

Saatgutkasten auf der Tauschbörse im „Maison des Cultures et de la cohésion sociale de Molenbeek-Saint-Jean“, Brüssel

Entweder sind dies Hybridsorten, bei denen immer wieder neues Saatgut gekauft werden muss, weil nur die erste Generation guten Ertrag bringt. Oder die Sorten sind patentiert und damit vollständig privatisiert. Nicht zuletzt um sie patentieren zu können, werden sie auch gentechnisch verändert. Mittlerweile werden auch Patente auf Eigenschaften erteilt, die nicht per Gentechnik eingebaut wurden. Immer aber sind es Sorten, die zum Wachsen energieintensiven „Input“ in Form von Kunstdünger, Pestiziden und Bewässerung brauchen.

Seit der Mitte des letzten Jahrhunderts bestimmen Saatgut- und Agrarchemiekonzerne in immer mehr Ländern, was und wie in der Landwirtschaft angebaut wird. Eine ihrer zentralen Strategien zur Durchsetzung ihrer Interessen ist dabei ihre massive Einflussnahme auf die Gesetzgebung und auf internationale Handelsabkommen. Ein Beispiel hierfür ist die aktuelle Überarbeitung der EU-Saatgutverkehrsgesetze.

Die Saatgut-Aktionstage vom 17. und 18. April 2011 in Brüssel richteten sich gegen eine weitere Verschärfung dieser Gesetze und gegen den Ausschluss nicht registrierter Sorten von der Saatgutvermarktung. Die „Kampagne für Saatgutsouveränität“ (Saatgutkampagne) protestierte dabei zusammen mit Initiativen und Organisationen aus vielen europäischen Ländern gegen die Dominanz der Saatgut- und Agrarchemiekonzerne. Davon berichtet der Film „Widerständige Saat“.

1. Informieren und engagieren!

Mit der ersten europäischen Saatgut-Tauschbörse in Brüssel und dezentralen Saatgut-Veranstaltungen an vielen verschiedenen Orten in Europa, besonders in Polen und in Portugal, zeigten Aktivist*innen und Samen-Liebhaber*innen, wie wichtig der Aufbau von konkreten Alternativen ist.

Protestzug durchs EU-Viertel in Brüssel am 18.4.2011

Es braucht mehr Menschen, die sich für Saatgut interessieren und sich darum kümmern, wie man es erhält und nutzt, und die praktisch aktiv werden. Bei Saatgut-Tauschbörsen tauschen (Hobby-)Gärtner*innen nicht nur Saatgut aus, sondern auch ihr Wissen über den Anbau und die Nutzung der Pflanzen sowie andere interessante Informationen. Tauschbörsen sind gute Orte für Austausch und Vernetzung, die viele Menschen aus verschiedenen Kulturen und unterschiedlichen Alters ansprechen.

Die „Kampagne für Saatgutsouveränität“ ruft auf zu „Saatgut-Tauschbörsen überall“. Mehr darüber und eine „Wie-organisiere-ich-eine-Tauschbörse“ Checkliste ist auf den nächsten Seiten zu finden.

Unser Ziel ist Saatgut-Souveränität: Menschen sollen über Saatgut für ihre Lebensmittel selber verfügen können. Dazu gehört eine entsprechende soziale Praxis mit regional angepassten, freien und samenfesten Sorten – sei es in der bäuerlichen Landwirtschaft oder in urbanen Gemeinschaftsgärten, in Haus- und Kleingärten oder auf dem Balkon. Gleichzeitig ist eine Saatgut- und Agrarpolitik nötig, die diese Praxis und den Zugang zu Saatgut fördert und die Dominanz der Saatgutkonzerne bricht, indem die Privatisierung von Saatgut und gentechnisch verändertes Saatgut verboten werden.

Dafür engagieren wir uns! Und auch Ihr seid herzlich eingeladen, Teil der weltweiten wachsenden Bewegung für Saatgut- und Ernährungssouveränität zu werden!

2. Organisiert Saatgut-Tauschbörsen!

Überall wächst das Interesse an Landwirtschaft, an Garten- und Selbstversorger-Projekten. Immer mehr Menschen denken darüber nach, wie sie ihre Lebensmittelversorgung auf die eine oder andere Weise wieder in die eigene Hand nehmen können.

Doch wo kommt das Saatgut für die aufkeimenden Gärten und Projekte her? Oft genug leider in Form unfruchtbarer Hybride (F1) aus dem Garten-Center. Damit verschenkt man die Chance, eigenes Saatgut fürs nächste Jahr zu gewinnen – ein Stück Unabhängigkeit. Aber noch gibt es Alternativen: freies und fruchtbares Saatgut! Man findet es bei Erhaltungsinitiativen, bei dem Kleinbauern oder der alten Gärtnerin nebenan …

Wir lassen uns diese Alternativen nicht verbieten, schließlich haben die Menschen in der ganzen Welt immer schon Saatgut getauscht und so eine reiche Vielfalt geschaffen. Freier Zugang zu Saatgut ist ein Menschenrecht.

Organisiert Tauschbörsen und Samenfeste! Tauscht Saatgut und Setzlinge! Schaut welche Sorten in eurer Region gut wachsen und macht euch unabhängiger von den Saatgut- und Chemie-Konzernen! Je mehr Saatgutbörsen wir veranstalten, umso weniger haben die Konzerne uns in der Hand. Und außerdem schmeckt es aus dem eigenen Garten besser!

Checkliste:

Wer organisiert die Tauschbörse?

Wenn ihr noch nicht genug Leute für die Organisierung seid, könnt ihr über Aushänge (Kulturzentrum, Bioladen, Schrebergarten usw.) oder direktes Ansprechen von möglicherweise interessierten Leuten und Gruppen MitmacherInnen finden. Z.B. interessierte Freund*innen, Gemeinschaftsgärten, Anti-Gentech-Gruppen, Bio-Verbände, lokale Greenpeacegruppe …

Woher kommt das Saatgut für die Tauschbörse?

Lokale Gärtner*innen, Hobby- und Berufsgärtner*innen werden eingeladen fruchtbares Saatgut mitzubringen (keine Hybride = F1). Zur Unterstützung Erhaltungsinitiativen einladen und bei ihnen Rat holen! Gerade da die eigene

2. Organisiert Saatgut-Tauschbörsen!

Saatgut-Gewinnung noch nicht wieder so üblich ist, kann die Zusammenarbeit mit einer Erhaltungsinitiative oder einem kleinen Biozüchter hilfreich sein.

Eine weitere Möglichkeit das ganze in Gang zu bringen ist, nicht nur Saatgut zu tauschen, sondern auch Setzlinge, die es vielleicht eher schon im eigenen Garten gibt.

Ton-Steine-Gärten in Berlin am Via-Campesina-Tag 2011

Wo und wann soll die Saatgut-Tauschbörse stattfinden?

Schön ist draußen, aber es braucht eine Schlechtwettervariante. Ansonsten ist das abhängig davon, mit wem (mit Leuten aus einem Gemeinschaftsgarten oder von einem Biohof?) und wie groß (mit wieviel zusätzlichem Programm) der Tag organisiert wird. Am Besten bevor die Gartensaison startet.

Was kann es außer Saatgut und Setzlingen noch geben?

- Kulinarisches (Freiwillige finden, die Essen und Getränke organisieren),
- kulturell und politisch anreichern (z.B. „Spezialisten“ einladen für kleinen Vortrag, Erklärungen, Film und /oder Ausstellungen zeigen),
- Wissensaustausch: praktische Workshops zu Saatgut-Gewinnung und anderen Themen,
- Informationsstände zum Thema: Büchertisch, Flyer, Unterschriftenlisten und anderes,
- Kinderprogramm (z.B. Kartoffeldruck, Gesichter-Schminken),
- Mitmach-Pflanzaktionen.

Gezielte Einladungen und Werbung!

Wichtiger Faktor: zusammen Spaß haben! Letztlich geht es auch um den Aufbau von sozialen-Netzwerken.

Eine ausführlichere Checkliste für die Organisation einer Saatgut-Tauschbörse und nützliche Infos findet ihr unter: www.seedysunday.org!

3. Qualitätssicherung bei selbstgewonnenem Saatgut

Viele motivierte Gärtner*innen haben das Saatgut-Selbstgewinnen wieder für sich entdeckt. Mitunter fehlt jedoch hierfür das Wissen, und Beobachtung, Selektion und Sortenreinheit kommen zu kurz. Selbstgewonnenes Saatgut wird voll Begeisterung untereinander getauscht – aber das Ergebnis kann im Laufe der nächsten Jahre sehr frustrierend sein. Zwar gelten im Haus-, Gemeinschaftsgarten oder in manchen kleinbäuerlichen Strukturen sicherlich andere Qualitätsansprüche als in der industriellen Landwirtschaft oder dem marktorientierten Gemüsebau: das Saatgut muss nicht so perfekt sein, der eine oder andere „Ausreißer“ innerhalb einer Sorte kann erfreulich sein. Nicht jede Pflanze oder Frucht muss wie die andere sein. Vielfalt und lange Erntezeiträume machen hier Freude, Einfalt gemäß der DUS-Kriterien kann sogar langweilig sein. Dennoch ist es auch in diesem Kontext schade und kann ärgerlich sein, wenn nicht in der Packung ist, was man sich vorgestellt hat oder das Saatgut schlecht keimt. Für die Qualitätssicherung hilft insbesondere, das Wissen um den Samenbau zurückzuerobern und weiterzugeben! Ein zum Lernen und Stöbern hilfreiches Buch ist das „Handbuch der Samengärtnerei“ von Andrea Heistinger. Hier einige grundlegende Aspekte:

Angepasstheit an Bedürfnisse: Die Eigenschaften der Sorten sollten geeignet sein für die jeweiligen Bedürfnisse! Diese sind im kleinstrukturierten Feld anders als im großen Anbau: wichtig können z.B. guter Geschmack, Farbe und Form der Früchte und ein breites Erntefenster sein.

Stimmigkeit der Sorte/Population: In Gärten und manchen kleinbäuerlichen Strukturen sind Populationen mit einiger Variabilität besser für den Anbau geeignet als eng gezüchtete, sehr einheitliche Sorten. Die Populationen sollten aber auf gemeinsame Eigenschaften schließen lassen und ein insgesamt stimmiges Bild abgeben. Daher sind das Beobachten, Dokumentieren und Selektieren wichtige Elemente des Samenbaus. Es sollte beispielsweise eine bewusste Entscheidung sein, ob eine Population in ihren Merkmalen erhalten oder in eine bestimmte Richtung verändert werden soll; die Auswahl

3. Qualitätssicherung bei selbstgewonnenem Saatgut

der Samenträger aus dem Bestand geschieht besser nicht zufällig. Wird nicht auf Sorteneigenschaften und -reinheit geachtet, kann dies über die Jahre hin zu Ertragseinbußen oder zum Verlust geliebter Merkmale führen.

Ein kleiner Ausschnitt der Mais-Vielfalt (Brüssel 17.4.2011)

Bestandsgröße: Fremdbefruchter laufen in kleinen Populationen Gefahr, eine Inzuchtdepression zu bekommen: Sie brauchen für den Erhalt ihrer genetischen Variabilität die Befruchtung von vielen Pflanzen. Werden sie in zu kleinen Beständen angebaut, degenerieren sie, werden klein, krüpplig und bringen schlechten Ertrag. Gleichzeitig können sich Fremdbestäuber leicht verkreuzen und müssen entweder räumlich, zeitlich oder mechanisch isoliert werden. Für Anfänger*innen ist es daher einfacher, zunächst mit Selbstbefruchtern zu beginnen.

Beobachtung und Dokumentation sind im Samenbau sehr wichtig: Wie sieht der Pflanzenbestand aus? Wann ist das Saatgut reif? Wenn beim Anbau etwas schief ging, die Möglichkeit einer Auskreuzung besteht, die Samenträger nass waren etc., kann das notiert werden. Zudem sollten Pflanzen, trocknendes Saatgut und Samenträger, Tütchen etc. unbedingt beschriftet werden! Allzu schnell passiert es sonst, dass man bei der Saatgutarbeit durcheinander kommt.

Reinigung: Das Saatgut sollte zumindest grob gereinigt sein, unter anderem, um möglicherweise in Blättern oder Fruchtfleisch vorhandene Krankheiten zu entfernen. Auch sollten die Körner nicht verklebt sein. Bei sehr feinen Sämereien wie Feldsalat oder Möhren wird die Aussaat noch mühsamer, wenn das Saatgut nicht gut gereinigt ist.

3. Qualitätssicherung bei selbstgewonnenem Saatgut

Keimfähigkeit: In der industriellen Landwirtschaft und in den meisten Erwerbsgärtnereien gilt eine hohe Keimfähigkeit als elementar. Auch gesetzlich ist festgelegt, dass in Verkehr gebrachtes Saatgut eine bestimmte Mindestkeimfähigkeit haben muss.

Natürlich soll das Saatgut auch im Selbstversorgergarten keimen. Wichtig ist hier für die Saatgutgewinnung: voll ausgereifte Samen keimen besser! Ist die Keimfähigkeit jedoch einmal nicht so hoch, gibt es im eigenen Garten einige Möglichkeiten, darauf einzugehen: es kann enger gesät und hinterher ausgelichtet werden, oder man sät nach, wenn nur wenig gekeimt ist. Man kann auch einen Keimtest machen, um die Keimfähigkeit vor der Aussaat herauszufinden. Solange kommuniziert wird – etwa per Markierung auf der Tüte – dass das Saatgut beispielsweise nur zur Hälfte keimt, kann dieses auch getauscht werden.

Pflanzenkrankheiten sind in Monokulturen wahrscheinlicher als im Hausgarten, bei eng gezüchteten, sehr einheitlichen Sorten verheerender als bei vielfältigen Populationen. Natürlich sollte aber auch im Hausgarten auf die Gewinnung von gesundem Saatgut geachtet werden. Grundlage für gesunde Pflanzen mit gesunden Samen ist ein lebendiger, humusreicher Boden. Von kranken Pflanzen sollte grundsätzlich kein Saatgut genommen werden, und ein gründliches Reinigen und Trocknen des Saatgutes ist wichtig. Sind Bohnen oder Erbsen von Käfern befallen, kann das Saatgut für zwei Wochen eingefroren werden.

Lagerung: Saatgut ist je nach Kultur z.T einige Jahre haltbar. In jedem Fall sollte es vor der Aufbewahrung gut durchgetrocknet werden und dann kühl, trocken und am besten auch dunkel und mäusesicher gelagert werden.

Auch wenn das alles ein bisschen viel klingt – nicht abschrecken lassen! Man kann mit einfachen Kulturen anfangen, und wächst in das andere mit der Zeit hinein. Das Wichtigste, was vielen heutzutage fehlt, ist das Wissen um die Saatgutarbeit und die Praxis darin. Dieses zurückzuerlangen wird nur langsam und mit ein bisschen Anstrengung gehen, aber es wird sich lohnen!!

3. Qualitätssicherung bei selbstgewonnenem Saatgut

Wie weiß ich nun, ob z.B. auf Saatguttauschbörsen ein gewisses Qualitätsniveau gehalten wird?

Momentan kann das z.T. etwas kompliziert sein, weil viele Leute am Ausprobieren und Wiedererlernen sind. Da kann man wohl einfach nur mitmachen, auch ausprobieren, spielen, selber lernen und sich immer wieder überraschen lassen. Oder nachfragen: wer sich mit den Samengärtner*innen unterhält kriegt vermutlich ein gutes Bild davon, auf was sie geachtet haben und auf was nicht. Toll ist natürlich, wenn die Menschen schon lange gärtern und das Saatgut, das sie zum Tausch anbieten, auch selber verwenden. Die meisten freuen sich, wenn sie nach ihren Erfahrungen in der Saatgutarbeit gefragt werden und wenn ein persönliches Gespräch darüber entsteht.

Auf vielen Tauschbörsen wird Saatgut von Erhaltungsorganisationen und anderen Gruppen angeboten, die sich z.T. schon lange mit Saatgut beschäftigen und Strategien entwickelt haben, wie sie die Qualität einigermaßen sichern können. Manche dieser Organisationen versuchen auch, durch Saatgut-Praxisseminare ihre Sortenpat*innen und -erhalter*innen weiterzubilden und gut zu betreuen, hier lässt sich vieles lernen!

Letztendlich ist es jedoch auch wichtig, dass nicht nur im Hausgarten und in den ganz kleinen Strukturen selbst gewonnenes Saatgut verwendet wird. Auch wer höhere Ansprüche an das Saatgut hat, oder wer über den Gartenzaun in Richtung Erwerbsgärtnerei und Landwirtschaft schaut, sollte nicht alles Saatgut von spezialisierten Unternehmen beziehen müssen. Hier sind weitere Strategien notwendig und möglich, um die Qualität des Saatgutes zu sichern: z.B. Wissen gezielt aufbauen und austauschen, gute Beschreibungen und Dokumentationen anfertigen, klare Absprachen treffen, Vertrauen schaffen, Netzwerke und solidarische Strukturen aufbauen, mit Züchter*innen und Saatgutvermehrer*innen zusammenarbeiten, gute Rückmeldungen geben und den persönlichen Kontakt fördern.

4. Die Macht der Saatgut- und Agrarchemie-Konzerne

... in der Züchtungsarbeit

Ein erhebliches Problem im Bereich der Pflanzenzüchtung ist der wachsende Einfluss der Agrarchemiekonzerne und ihrer Zuchtziele. In den letzten Jahrzehnten wurden viele mittelständische Züchterfirmen von transnationalen Konzernen der Pestizid- und Kunstdüngerproduktion aufgekauft.

Zwischenkundgebung vor der EU-Generaldirektion am 18.4.2011

Diese haben kein Interesse an genügsamen und lokal angepassten Sorten. Ihr Züchtungsziel sind landwirtschaftliche Sorten, die an den Input ihrer Agrarchemie angepasst sind. Denn diese Konzerne machen mehr Gewinn mit dem Verkauf von Pestiziden und Kunstdünger als mit dem Verkauf von Saatgut. Das Saatgut wird zu einem Wurm am Haken des Anglers, der den Fisch – hier: die Bauern – anbeißen lassen soll, damit sie dann die zum Gedeihen der Saat nötige Agrarchemie kaufen. Besonders die Produktion von gentechnisch veränderten Pflanzenkonstrukten (GVO) forciert die Zerstörung der Vielfalt noch einmal.

Die Ausrichtung der Pflanzenzüchtung auf die Profitmaximierung der Chemie-Industrie ist eine gefährliche Sackgasse, denn sie geht einher mit einem fortschreitenden Verlust an landwirtschaftlicher biologischer Vielfalt. Um diesen Trend zu bremsen, muss sich Pflanzenzüchtung am Wohl der Pflanzen und der Menschen orientieren, die sich von ihnen ernähren. Sie ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und aus öffentlichen Mitteln zu finanzierten.

... immer weniger Konzerne haben immer mehr Kontrolle

Die Marktkonzentration steigt ständig: Mittlerweile kontrollieren die drei Saatgut- und Agrarchemiekonzerne Monsanto, DuPont und Syngenta bereits 53 Prozent des weltweit gehandelten Saatgutes. Zusammen mit den deutschen Firmen Bayer, BASF, KWS und der französische

Limagrain gehören sie zu den Top 10 auf dem Saatgut-Weltmarkt, die zusammen einen Anteil von 73 Prozent haben. (siehe: www.etcgroup.org/en/node/5296).

Die vielfältigen Zusammenhänge der Saatgutkonzerne untereinander und mit ihren Tochterfirmen sind in der Grafik „Seed Industry Structure“ von Philip H. Howard anschaulich dargestellt: www.msu.edu/~howardp/seedindustry.html.

… Entwicklungshilfe für mehr „industrielles“ Saatgut

Die Konzerne nutzen ihre Macht, um an vielen Orten lokale Saatguthändler für sich arbeiten zu lassen. So gab es in Teilen Indiens eine Zeit lang nur gentechnisch verändertes Bt-Baumwoll-Saatgut zu kaufen. Die lokalen Bauern und Bäuerinnen waren gezwungen, gentechnisch veränderte Baumwolle anzubauen, da in ihrer Region kein konventionelles Saatgut für Baumwolle zu bekommen war.

Transnationale Konzerne nehmen auch Einfluss auf Entwicklungshilfe-Projekte. Nach Afrika fließen seit einigen Jahren große Summen an sogenannten Entwicklungshilfegeldern zum Aufbau einer Infrastruktur von Saatgut- und Agrarchemie-Händler. Dort angebotenes Saatgut wird kaum von regional angepassten, bäuerlichen, freien Sorten sein, vielmehr werden die Produkte der weltmarktdominierenden Konzerne eingeführt. Unter der Maske der Humanität verbirgt sich der Wille zur Marktausdehnung und -beherrschung. In der Studie „Foodsovereignty or Green Revolution 2.0“ der kanadischen NGO „etc-group“ werden wesentliche Akteure wie die Bill&Melinda-Gates- und die Rockefeller-Stiftung mit ihrem Vorgehen in Afrika gut beschrieben. www.etcgroup.org/en/node/612

… Saatgut und Lobbying

Großen Einfluss nehmen all diese privaten Konzerne und Stiftungen auch auf nationale Gesetzgebungen und auf internationale Abkommen wie das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), die Konvention über biologische Vielfalt (CBD) oder den Internationalen Saatgutvertrag (ITPGR-FA). Zudem bringen sie mit dem „Drehtür-Prinzip“ ihre Leute in die Positionen, wo Gesetze entworfen und formuliert werden, siehe dazu www.corporateeurope.org/projects/revolvingdoorwatch..

5. Saatgutrecht - eine europäische Erfindung

Das Saatgutrecht mit dem Saatgutverkehrsgesetz und einigen zugehörigen Verordnungen regelt, welches Saatgut vermarktet werden darf und welche Kriterien es dafür erfüllen muss. Wie bei einer Medikamentenzulassung oder bei einer Vorzensur für Bücher darf Saatgut nur mit einer staatlichen Zulassung als Ware gehandelt werden. Nun kann man fragen: Saatgut vermittelt doch Leben und Vielfalt – warum muss überhaupt staatlich festgelegt werden, was davon erlaubt ist und was nicht? Saatgut – sofern es nicht gentechnisch verändert ist – müsste an sich überhaupt nicht mit einem Zulassungsverfahren belegt werden, denn die Einrichtung von Zulassungsverfahren bedeutet ja auch immer ein Handelsverbot für das, was nicht zugelassen ist.

Getreide-Schaugarten auf dem Hof Ulenkrug

Das Saatgutverkehrsrecht wurde in den letzten 100 Jahren in Europa erfunden und entwickelt, als Saatgut immer mehr von einem Gegenstand des Tausches unter Nachbarn zu einer handelbaren Ware zwischen einander fremden Marktteilnehmern wurde. Mit der Begründung, nur gutes Saatgut zum Markt zulassen zu dürfen, um ausreichende Ernten zu sichern, wurden bestimmte Kriterien aufgestellt, die Saatgut erfüllen muss. Mindestanforderungen sind z.B. Reinheit und Keimfähigkeit. Darüber hinaus muss eine Sorte, um „in den Verkehr gebracht“ werden zu dürfen, ein Zulassungsverfahren durchlaufen, um in die Sortenliste aufgenommen zu werden. Die Zulassungskriterien dafür sind Unterscheidbarkeit (Distinctness), Homogenität (Uniformity) und Stabilität (Stability) – in Abkürzung der englischen Bezeichnungen dieser Kriterien spricht man auch von den „DUS“-Kriterien.

Diese „DUS“-Kriterien orientieren sich an den Sortenvorstellungen und Neu-

züchtungen der Industrie. Vielfaltssorten, traditionelle, regional angepasste, bäuerliche Sorten erfüllen diese Kriterien in der Regel nicht. Sie zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie eine genetische Varianz innerhalb der Sorten aufweisen und auch nicht stabil über die Generationen hin sind. Diese Eigenschaften machen die Sorten anpassungsfähig an sich ändernde regionale oder klimatische Bedingungen. Gerade damit sind sie eine zentrale Ausgangsbasis für zukünftige Züchtung.

Saatgut-Börse in Brüssel am 17.4.2011

Die Kriterien für die Marktzulassung von Sorten führen zusammen mit den Anforderungen an die Homogenität von Acker- und Gartenfrüchten, die die Abnehmer und Verarbeitungsindustrie haben, zu einer massiven Verdrängung bäuerlicher Sorten von den Feldern und aus den Gärten. Traditionelle, regionale und bäuerliche Sorten erfüllen die „DUS“-Kriterien nicht, deshalb wurden sie nicht zum Handel zugelassen und kaum noch genutzt. Die Einführung eines Sortenkataloges im Jahr 1934 hat in Deutschland beispielsweise 72% der damals erhältlichen Sorten zum Verschwinden gebracht. Einige Sorten konnten in Nischen und von „Liebhabern“ (Erhaltungsinitiativen) erhalten werden, sie werden heute Erhaltungssorten genannt.

In einer rechtlichen Grauzone handelten Erhaltungsinitiativen wie die Arche Noah in Österreich, Pro Specie Rara in der Schweiz oder die Vereine VERN, VEN und Dreschflegel in Deutschland, wenn sie Saatgut von Erhaltungssorten an GärtnerInnen abgaben.

Seit 1966 gilt in der EG bzw. der EU das Saatgutverkehrsrecht. Bislang legen 12 Richtlinien den rechtlichen Rahmen für kommerzielles Saatgut verschiedener Pflanzensortengruppen vor, z.B. Ackerfrüchte, Gemüse, Ölsaaten, Rüben, Kar-

toffeln oder Zierpflanzen. Diese Richtlinien mussten von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

In den Jahren 2008 bis 2010 wurden außerdem sogenannte „Erhaltungsrichtlinien“ verabschiedet, mit denen die gesetzliche „Lücke“ beim Inverkehrbringen von Saatgut bäuerlicher Sorten geschlossen werden sollte. Die EU-Richtlinien 2008/62 und 2009/145 sehen auch für Erhaltungssorten den Eintrag in eine Sortenliste vor.

Die Kosten und der bürokratische Aufwand sollen im Vergleich zwar niedriger sein, gleichzeitig aber werden Beschränkungen festgeschrieben: Saatgut von Erhaltungssorten darf nur in definierten „Ursprungsregionen“ erhalten werden und der Marktanteil einer Sorte nicht mehr als 0,5% (je nach Art unterschiedlich) Marktanteil an ihrer Art überschreiten. Zusätzlich dürfen alle Erhaltungssorten zusammen insgesamt nicht mehr als 10% einer Art ausmachen. Außerdem gibt es in der Richtlinie die Kategorie „Sorten für besondere Bedingungen” (Amateursorten) mit Packungsobergrenzen.

In Deutschland wurde die Richtlinie im Juli 2009 durch die „Erhaltungsverordnung“ umgesetzt (dazu gibt es eine Erklärung der Kampagne). Die nationalen Umsetzungen lassen sich auf http://eur-lex.europa.eu finden, und zwar per Suche nach der Celex-Nummer „72008L0062“ bzw. „72009L0145“ oder „72010L0060“.

Die EU-Erhaltungsrichtlinien erfüllen nicht ihren angeblichen Zweck: sie erleichteren weder die Arbeit von Erhalter*innen noch unterstützen sie die biologische Vielfalt – vielmehr garantieren sie der Saatgutindustrie 90% des Marktes. Ihre vorgeschriebene Evaluierung ist seit Ende 2013 überfällig.

Die Gesetzgebung in der Schweiz ist seit langem vielfaltsfreundlicher, dort droht aber immer eine Anpassung an die EU-Gesetzgebung.

6. Die umkämpfte Reform des EU-Saatgutrechts

Ein Recht für alle?

Seit 2007 arbeitet die Generaldirektion SanCo (Gesundheit und Verbraucherschutz) der EU-Kommission an einer Neufassung des Saatgutrechtes. Ihr Ziel ist eine einheitliche EU-Verordnung, die in allen 28 Staaten der EU unmittelbar geltendes Recht werden soll – ohne Umsetzungsspielraum der einzelnen Staaten. Das nimmt kaum Rücksicht auf die sehr verschiedene Landwirtschafts-Stuktur in den einzelnen Ländern, doch es entspricht dem Interesse der transnationalen Saatgutkonzerne an einheitlichen Rechtsräumen, in denen sie überall die gleichen rechtlichen Absatz-Bedingungen vorfinden wollen.

Bedrohung der Vielfalt

Der am 6. Mai 2013 vorgelegte Gesetzesvorschlag (Auszüge daraus in Kapitel 7) barg erhebliche Nachteile für bäuerliche Saatgutproduktion und die Sortenvielfalt. Beispielweise sollen bäuerliche Saatgutproduzenten der gleichen Registrierungspflicht unterworfen werden wie Saatgutkonzerne. Vielfaltssorten und alte Sorten würden gefährdet, wenn der freie Tausch von Saatgut und anderem Vermehrungsmaterial untersagt wird. Wenn Pflanzen erst als Sorte zugelassen werden und umfangreiche Prüfungen bestehen müssen, damit Saatgut von ihnen weitergegeben werden darf, dann werden hohe und mitunter unüberwindliche Hürden aufgebaut.

Außerdem war der Gesetzesvorschlag an vielen Stellen unbestimmt – es waren etliche „delegated acts“ darin, durch die sich die Kommission spätere Konkretisierungen vorbehält. Wichtige Details der Gesetzgebung wären von der parlamentarischen Öffentlichkeit in die Verwaltungsbüros verlegt worden und damit noch mehr dem Lobbyismus der Saatgut-Industrie ausgesetzt gewesen.

Wie konnte es dahin kommen?

Nach einer Evaluation des gegenwärtigen Saatgutrechts in den Jahren 2007/2008 und der Aufstellung eines Aktionsplanes für die Reform im Jahr 2009 formulierte die DG SanCo im Jahr 2011 einen Optionenvergleich und ließ eine Stakeholderbefragung durchführen.

Wegen des beim EuGH ausstehenden

Urteils im Kokopelli-Verfahren stockte dann der Gesetzgebungsprozess. Erst nach dem EuGH-Urteil im Juli 2012 veröffentlichte die DG SanCo erste Entwurfsfassungen, am 6. Mai 2013 dann ihren endgültigen Gesetzesvorschlag. Danach waren das EU-Parlament und der Ministerrat am Zug über den Vorschlag zu beraten. Die Federführung des EU-Parlamentes kam zum Agrarausschuss, MEP Silvestris (EVP) aus Italien wurde zum Berichterstatter ernannt. Mitspracherecht hatte der Umweltausschuss.

Die Saatgutindustrie bejubelte erwartungsgemäß den Kommissionsvorschlag. Doch viele Organisationen und Verbände, die sich für bäuerliches Saatgut, für Vielfaltssorten und für Öko-Züchtungen einsetzen, übten scharfe Kritik.

Es wurden Petitionen zur Ablehnung des Kommissionsvorschlages aufgesetzt, zunächst „Freiheit für die Vielfalt“ der österreichischen Erhaltungsorganisation „Arche Noah“. Dann formulierte die Kampagne für Saatgut-Souveränität gemeinsam mit dem Dachverband Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt die Petition „Saatgutvielfalt in Gefahr – gegen eine EU-Saatgutverordnung zum Nutzen der Saatgut-Industrie“.

Dieses Schreiben an die drei beteiligten Organe der EU wurde binnen eines halben Jahres von 95.000 Unterstützer*innen in seiner deutschen Fassung unterzeichnet, von weitere 50.000 in 15 verschiedenen Übersetzungen. Die Veröffentlichung auf der Plattform „openpetition.de“ ermöglichte es uns, an die Unterzeichnenden regelmäßig Mails mit Informationen zum Fortgang der Verhandlungen zu versenden und sie zu eigenen Schritten anzustiften.

In breiten Koalitionen im deutschsprachigen Raum und in der europäischen Vernetzung wurden gemeinsame Erklärungen mit jeweils sechs Forderungen für ein vielfaltsfreundliches Saatgutrecht verfasst. „Konzernmacht über Saatgut? - Nein danke!“ (www.eu-saatgutrechtsreform.de) und „Protect our natural heritage, biodiversity and resulting food security!“ (www.eu-seed law.net). Der breite Widerspruch gegen den Kommissionsvorschlag schlug sich auch in etwa 1.500 Änderungsanträgen

6. Die umkämpfte Reform des EU-Saatgutrechts

nieder, die die Ausschussmitglieder der beiden zuständigen Ausschüsse des EU-Parlamentes eingereicht hatten.

Die wichtigsten Änderungsanträge waren diejenigen auf völlige Ablehnung des Vorschlages. Nachdem schon die Ausschüsse für die Ablehnung waren, stimmte das Plenum des Parlamentes am 11. März 2014 schließlich mit 95% Mehrheit gegen den Kommissionvorschlag. Es nahm sogar mit 80% Mehrheit einen gesetzgeberischen Entschließungsantrag an, der der Ablehnung Gesetzeskraft verleihen sollte – damit sich Kommission und Ministerrat nicht einfach über die Ablehnung hinwegsetzen. Ein großer Erfolg für alle Bemühungen, dem politischen Durchmarsch der Saatgutindustrie Einhalt zu gebieten!

Wegen der Wahlen zum EU-Parlament im Mai 2014 ruhte das Verfahren dann. Doch schon im Sommer 2014 begann die Generaldirektion DG SanCo, von den sogenannten „stakeholdern“ im Saatgutmarkt Vorstellungen für die Neugestaltung der Reform einzuholen.

Screenshot der Petition „Saatgutvielfalt in Gefahr“ April-Oktober 2013

So wird es in den kommenden Monaten und vielleicht Jahren noch viele Gelegenheiten geben, sich für eine vernünftige Gesetzgebung im Interesse der Sortenvielfalt einzusetzen – zumal ja schon der gegenwärtige Rechtszustand die Vielfaltssorten, bäuerliches Saatgut und Öko-Züchtungen benachteiligt.

Das EU-Saatgutrecht hat mit dazu beigetragen, dass 90% der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Biodiversität in Europa im vergangenen Jahrhundert verloren gegangen sind. Die hohe Anzahl im EU-Sortenkatalog eingetragener Sorten ist an sich noch kein Beleg für eine große biologische Vielfalt, denn die Sorten der Saatgutindustrie unterscheiden sich nur minimal voneinander und beruhen auf einer immer schmaler werdenden genetischen Basis.

6. Die umkämpfte Reform des EU-Saatgutrechts

Ein Prüfstein dafür, ob die EU ernsthaft das Problem des Biodiversitätsverlustes angeht, wird sein, ob sie bereit ist, die in den „Erhaltungsrichtlinien“ vorgesehenen, terminlich längst überfälligen Evaluationen dieser Richtlinien vorzunehmen. Schließlich gelten diese Richtlinien als Instrument die Biodiversität zu erhalten und zu fördern. Gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes im sog. Kokopelli-Streitverfahren vom Juli 2012 stellen sie das Instrument dar, das das grundsätzlich biodiversitätsfeindliche EU-Saatgutrecht überhaupt erst akzeptierbar macht. Sollte sich in der Evaluation herausstellen, dass die Erhaltungsrichtlinien untauglich sind, landwirtschaftliche Biodiverität zu erhalten und zu fördern, müsste das gesamte System der EU-Saatgutmarktordnung als hinfällig erachtet werden!

Man kann sich vorstellen, dass die Saatgutindustrie kein Interesse daran hat, eine Marktordnung zu verlieren, die ihr den wesentlichen Teil des Saatgutmarktes in der EU sichert.

Aktuelle Informationen und Texte zum Fortgang der EU-Saatgutrechtsreform auf www.saatgutkampagne.org!

2012: EU-Gerichtshof (EuGH) urteilt zugunsten der Saatgutindustrie

Kokopelli, ein französisches Netzwerk zur Saatgut-Erhaltung war 2008 wegen des Vertriebes nicht registrierter Sorten zu einer Geldstrafe und zu Unterlassung verurteilt worden. Das Berufungsgericht von Nancy hatte Anfang 2011 die Frage des Vermarktungsverbotes auf Betreiben von Kokopelli dem EuGH vorgelegt.

Die EuGH-Generalanwältin Juliane Kokott hatte in ihrem Plädoyer gefordert, das Vermarktungsverbot aufzuheben. In ihrem Schlussantrag vom 19.1.2012 heißt es: „Das ... Verbot, Saatgut von Sorten zu verkaufen, die nicht nachweislich unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen sind ... ist wegen Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (...) ungültig.“

Doch das Gericht bestätigte in seinem Urteil vom 12.7.2012 die bestehende EU-Gesetzgebung zu Gemüsesaatgut. Ein bedauerliches Ergebnis für alle Initiativen, Betriebe und Einzelpersonen, die sich der Vielfalt von Pflanzensorten, ihrer Weiterentwicklung und der Verbreitung von Saatgut dieser Sorten widmen. Die Kampagne veröffentlichte dazu „11 Fragen und Antworten zum EU-Saatgutrecht anlässlich des EuGH-Urteils“.

7. Der Gesetzesvorschlag der EU-Kommission

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Saatgutverordnung vom 6. Mai 2013 hätte sämliche Betriebe der Regulation unterworfen, die als Teil ihrer Profession Saatgut erzeugen. Betroffen gewesen wären auch bäuerliche Betriebe, die das für den Eigenbedarf oder zum Tausch unter Kollegen tun. Außerdem wären nicht nur die land- und forstwirtschftlich genutzten, sondern alle Pflanzenarten dem Saatgutrecht unterworfen worden, etwa auch alle Zierpflanzen.

Gegenüber der jetzigen Regulierung, die nur das Inverkehrbringen von Saagtut betrifft, wäre beides eine erhebliche Ausweitung gewesen – und damit eine Einschränkung und weitere Kontrolle bäuerlicher Tätigkeiten. Augenommen werden sollte nur der geldlose Tausch unter nicht-professionellen Saatgut-Erzeugern:

Vorschlag für eine VERORDNUNG (...) über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt

Quellen: Deutsche Version: http://www.saatgutkampagne.org/PDF/Saatgut_KOM_Entwurf_DE.pdf Englische Version: http://www.saatgutkampagne.org/PDF/EU_COM_proposal_PRM_en.pdf

Article 2 - Exclusions

This Regulation shall not apply to plant reproductive material: (...) (d) exchanged in kind between persons other than professional operators.

Artikel 3 - Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck (...) (6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt: (a) Erzeugung; (b) Züchtung; (c) Erhaltung; (d) Angebot von Dienstleistungen; (e) Bewahrung, einschließlich Lagerung, und (f) Bereitstellung auf den Markt.

Artikel 14 - Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer registrierten Sorte

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur dann erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen abweichend von Absatz 1 dieses Artikels festgelegt ist, dass Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugt und

auf dem Markt bereitgestellt werden darf, auch wenn es zu keiner Sorte im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 gehört (nachstehend „heterogenes Material“), (...)

Artikel 36 - Abweichungen von den Registrierungsanforderungen im Fall von für Nischenmärkte bestimmtem Pflanzenvermehrungsmaterial

1. Artikel 14 Absatz 1 gilt nicht für Pflanzenvermehrungsmaterial, das die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:

(a) es wird in kleinen Mengen von Personen auf dem Markt bereitgestellt, die keine Unternehmer sind, oder von Unternehmern, die höchstens zehn Arbeitnehmer beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht überschreitet;

(b) es ist mit dem Hinweis „für Nischenmärkte bestimmtes Material“ versehen. (...)

2. Die Personen, die für Nischenmärkte bestimmtes Material erzeugen, führen Aufzeichnungen über die Mengen des pro Gattung, Art und Typ erzeugten und auf dem Markt bereitgestellten Materials. Auf Anfrage stellen sie diese Aufzeichnungen den zuständigen Behörden zur Verfügung.

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen für die Erzeugung von für Nischenmärkte bestimmtem Material bestimmter Gattungen oder Arten und dessen Bereitstellung auf dem Markt einer oder mehrere der folgenden Aspekte festgelegt sind:

(a) die Höchstgröße von Verpackungen, Behältern oder Bündeln; (b) Anforderungen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit, der Partien und der Kennzeichnung des für Nischenmärkte bestimmten Materials; (c) Bedingungen für die Bereitstellung auf den Markt.

Art. 57 - Registrierung von Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung

1. Eine Sorte kann in ein nationales Sortenregister auf der Grundlage einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) die Sorte wurde nicht zuvor in ein nationales Sortenregister oder in das Sortenregister der Union eingetragen (...)

(b) die Sorte wurde (...) mehr als fünf Jahre vor Einreichen des laufenden Antrags aus diesen Registern gelöscht (...)

2. (...) muss eine Sorte zusätzlich zu Absatz 1 die folgenden Bedingungen erfüllen: (a) sie wurde in der bzw. den Ursprungsregion(en) erzeugt;

8. Zum Gesetzesvorschlag der EU-Kommission

In verschiedenen Stellungnahmen haben wir unsere Kritik am vorgelegten Vorschlag und unsere Anforderungen an ein modernes, auf bäuerliche Landwirtschaft und Sortenvielfalt hin orientiertes Saatgutrecht formuliert.

1. Unakzeptable Punkte des Saatgut-Verordnungsvorschlages:

1. Die Verordnung würde einen erheblichen Kontroll-, Zulassungs- und Kostenaufwand mit sich bringen. Das kann nur von großen Saatgutfirmen gut getragen werden.

2. Im Verordnungstext sind mehr als 30 „Delegierte Akte“ vorgesehen, mittels derer die Kommission sich die spätere Ausgestaltung der Verordnung im Nachhinein vorbehält. Das widerspricht den Prinzipien einer klaren Gesetzgebung.

3. In Bezug auf bäuerliche Saatgutproduktion ergeben sich aus Art 3.6 in Verbindung mit Art. 7 eine Vielzahl von Aufzeichnungspflichten auch für solche bäuerlichen Betriebe, die für sich oder für Nachbarn Saatgut von freien Sorten (ohne Sortenschutz) produzieren.

2. Sehr eingeschränkte Ausnahmen:

1. Nicht erfasst von der Regulation wird nach Art. 2(d) nur solches Saatgut, das geldlos getauscht wird.

2. Neben dem Zulassungskanal für DUS-Sorten hätte es einen Zulassungskanal für alte Sorten geben sollen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung auf dem Markt waren und beschrieben wurden. Doch dieser wäre zeitlich und geographisch beschränkt gewesen (Erhaltung in Ursprungsregion).

3. Bei den DUS-Sorten wäre neben dem bisherigen VCU (Value for cultivation and/or use), der als „satisfactory VCU“ (Art. 58) bezeichnet wird, eine neue Möglichkeit eröffnet worden: „sustainable VCU“ (Art. 59). Ein Angebot für Öko-Sorten? Doch diese hätten weiterhin den DUS-Test durchlaufen müssen.

4. Nische: nach Art. 36 könnten Unternehmen, die nur bis zu 2 Mio. Euro und nur bis zu 10 Angestellte haben; Saatgut von nichtregistrierten Sorten produzieren und anbieten. Doch auch diese müssen sich selber registrieren z.T. per Internet verkaufe Saatgut Buch führen.

3. Unsere Forderungen zur Stärkung der bäuerlichen Landwirtschaft und der Sortenvielfalt:
-› www.eu-saatgutrechtsreform.de

1. Der Anwendungsbereich der Gesetzgebung muss sich auf die Vermarktung von Saat- und Pflanzgut allein für den kommerziellen Anbaus und oberhalb bestimmter Mengen beschränken!

2. Der Austausch von Saat- und Pflanzgut unter Bauern und Gärtnern muss frei bleiben. Er darf nicht von der Verordnung geregelt werden.

3. Der Verkauf von Vielfaltssorten muss frei bleiben, er ist für deren Erhaltung und weitere Verbreitung noch wichtiger als der Tausch. Eine Registrierung aller Menschen und Organisationen, die Vielfaltssorten verkaufen, ist nicht angemessen!

4. Für die Vermarktung traditionell gezüchteter Sorten muss die amtliche Marktzulassung freiwillig sein, sofern darauf keine geistigen Eigentumsrechte beansprucht werden.

5. Die Zulassungskriterien und Testverfahren amtlicher Marktzulassungen dürfen Sorten für den Ökolandbau nicht länger benachteiligen.

6. Bei amtlich zugelassenen Sorten und Pflanzenmaterial ist Transparenz sicher zu stellen: sowohl über die erteilten geistigen Eigentumsrechte, als auch über verwendete Techniken wie Hybridzucht oder die neuen gentechnikähnlichen Züchtungsmethoden!

4. Grundsätzlich gilt:

1. Eine Vielzahl zugelassener „unterscheidbarer“ Pflanzensorten bedeutet nicht zwangsläufig große Biodiversität. Die Industriesorten beruhen auf einer schmalen Basis genetischer Vielfalt;

2. Die DUS-Kriterien Unterscheidbarkeit, Einheitlichkeit und Unveränderlichkeit sind kein Qualitätsmerkmal für VerbraucherInnen – sie dienen nur den Erfordernissen industrieller Pflanzenproduktion;

3. Die Welternährung wird nicht durch industrielles Saatgut aus Europa verbessert, sondern dadurch, dass in aller Welt die ländliche Bevölkerung Zugang zu Land, Wasser und lokal angepasstem Saatgut erhält.

9. Der Jubelruf der Industrielobby ESA

Der Jubelruf der Industrielobby ESA über den Gesetzesvorschlag

Der Saatgutindustrie-Lobbyverband ESA (European Seed Association) hatte am 29. Mai 2013 einen Brief an die Mitglieder des EU-Parlamentes gerichtet:

„The proposals of the European Commission (...) pave the way for establishing a modern, dynamic, harmonised and simplified legal framework for seed. (...) the most modern regulatory framework that will continue to drive breeding innovation and bring the best plant varieties to Europe's farmers, growers and consumers.“

Was verbirgt sich hinter „modern“, „dynamisch“ und „harmonisiert“?

„**Modern**“ bedeutet: das Gesetz kommt den Wünschen der Saatgutindustrie für die Erzeugung ihrer Hochleistungssorten entgegen, die auf den Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Saatgutbeize etc. abgestimmt sind. Dabei werden zunehmend „moderne“ biotechnologische Züchtungsmethoden eingesetzt, die nicht als gentechnische Manipulation behandelt werden.

„**Dynamisch**“ weist darauf hin: im Gesetzesvorschlag befinden sich mehr als 30 sogenannte „delegated acts“: durch diese behält sich die Kommission die spätere Ausgestaltung des Gesetzes vor.

„**Harmonisiert**“ bedeutet: in allen Staaten der EU soll das gleiche Recht gelten: zum Vorteil der transnational agierenden Konzerne, die in einem einheitlichen Rechtsraum agieren wollen. Wir fordern demgegenüber: die EU-Staaten müssen Möglichkeiten haben, das Saatgutrecht den jeweiligen landwirtschaftlichen und sonstigen Gegebenheiten anzupassen.

Die ESA begrüßte den angeblichen „**Zugang der Bauern zu den besten Pflanzensorten**“, aber sie schwieg über die Kosten. Diese sind nicht nur pekuniär, sondern bestehen im Verlust der Fähigkeit zu eigenständiger bäuerlicher, lokal angepasster Saatgutproduktion. Und in den Folgewirkungen des Einsatzes von Agrarchemie auf Boden und Grundwasser, Pflanzen- und Tierwelt sowie den Menschen. Wir bezweifeln, dass die Saatgutindustrie die „besten Pflanzensorten“ bereitstellt.

10. Sortenschutz und UPOV: die Züchterrechte

Der Sortenschutz schützt das sogenannte geistige Eigentum an Pflanzenzüchtungen. Der Züchter einer neuen Sorte kann solchen Sortenschutz mit Wirkung für Deutschland auf Grundlage des Sortenschutzgesetzes beim Bundessortenamt beantragen. Ein eigenständiger Sortenschutz wurde in der Bundesrepublik Deutschland erstmals 1953 eingeführt.

In der EU ist der gemeinschaftliche Sortenschutz mittlerweile wichtiger. Er wird vom Gemeinschaftlichen Sortenamt der EU (CPVO) in Angers (Frankreich) erteilt. Ende 2009 waren 16.783 EU-Sortenschutzrechte in Kraft. Nach deutschem Sortenschutz bestanden am 1. März 2007 insgesamt 2.391 Schutzrechte.

Internationale Union zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV)

International ist der Sortenschutz über die Organisation UPOV (Union internationale pour la Protection des Obtentions Végétales / Internationale Vereinigung zum Schutz von Pflanzenzüchtungen) geregelt, die 1961 errichtet wurde. Das zugundeliegende UPOV-Übereinkommen wurde 1978 und 1991 überarbeitet und verschärft.

Waren in den 1960er Jahren nur wenige Staaten Mitglied der UPOV, stieg ihre Zahl in den letzten Jahren stark an. Viele sogenannte Schwellenländer traten der Konvention von 1991 bei (die parallel gültige 1978er-Fassung kann offiziell nicht mehr unterzeichnet werden), weil sie durch bilaterale Verträge mit den USA oder der EU dazu gedrängt werden.

Die UPOV zielt beim Sortenschutz darauf, Züchtern Eigentumsrechte zuzusprechen. Die Mitgliedsstaaten müssen Mindeststandards für Pflanzenzüchterrechte garantieren. So verlangt UPOV die Zustimmung des Züchters bei der Erzeugung oder Vermehrung, dem Aufbereiten, Lagern, Anbieten und Vertreiben sowie beim Import und Export von Vermehrungsmaterial seiner Sorte. Allerdings lässt (bzw. besser: ließ) das Sortenschutzrecht in Bezug auf das Saatgut zwei Ausnahmen zu:

Zum einen das ursprünglich geltende bäuerliche Recht, heute „Landwirteprivileg“ genannt: Damit wird Landwirt*innen das Recht zugestanden, aus der Ernte von

geschützten Sorten selber Saatgut zu gewinnen und wieder auszusäen.

Zum anderen war das Züchterrecht, heute als „Züchtervorbehalt“ bezeichnet, Teil der bäuerlichen Rechte: Es erlaubt den Züchtern, geschützte Sorten als Grundlage für neue Sortenzüchtungen zu verwenden, ohne Lizenzgebühren zu zahlen und ohne die ursprünglichen Sortenschutzinhaber um Erlaubnis bitten zu müssen.

In der UPOV-Konvention von 1991 wird im Vergleich zu der von 1978 die generelle Möglichkeit des kostenlosen Nachbaus eingeschränkt, die Züchter müssen nun angemessen entschädigt werden.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Stärke der Schutzrechte sind mittlerweile sehr stark dem Patentrecht angenähert: Der Schutzzeitraum umfasst ebenfalls mindestens 20 Jahre (früher 15), parallel ist auch Patentschutz erlaubt (früher Verbot des Doppelschutzes), der Umfang des Sortenschutzes wurde wesentlich ausgeweitet und das eingeschränkte Landwirteprivileg ins Belieben nationaler Gesetzgebung gestellt.

Sortenschutz, Lizenzgebühren für geschütztes Saatgut und Nachbaugebühren werden mit der Notwendigkeit begründet, die Züchtungsarbeit zu vergüten. Doch das mitunter verbreitete Bild von kleinen und mittleren Betrieben in diesem Bereich trügt. Viele davon sind Filialen einer Handvoll transnationaler Chemiekonzerne, die den Saatgut-Markt weltweit beherrschen. Diese lassen neue Sorten – wie bereits dargelegt – nicht so sehr wegen besserer Standort-Anpassung oder Krankheits-Resistenzen züchten, sondern für den Absatz ihrer Agrarchemie.

Die UPOV privilegiert die Saatgut- und Chemie-Industrie, deren irregeleitete Sortenentwicklung auf sehr einheitliche (also vielfaltsfeindliche) und stabile (also unflexible) Sorten mit einem großen Bedarf an Agrarchemie setzt.

Die UPOV-Verträge binden auch durch die Kriterien für die Sortenanerkennung Mitgliedsstaaten an diese fehlgeleitete Sortenentwicklung der Industrie. Sie verhindert geradezu Züchtungen zum Wohl von Pflanzen und Menschen.

11. Patente auf Pflanzen

Patente werden auf Erfindungen erteilt, die neu sind, einen erfinderischen Schritt beinhalten und gewerblich genutzt werden können. Die Erfindung muss beschrieben und damit offengelegt werden. Wird ein Patent erteilt, hat der Inhaber des Patentes für eine bestimmte Zeitspanne (meist 20 Jahre) das alleinige Recht, die Erfindung zu nutzen, kann also andere davon ausschließen. Patente werden normalerweise von nationalen Patentämtern für das Gebiet ihres Staates erteilt und gelten nur dort. Für die Erteilung und Geltung eine Patentes müssen die Inhaber von Patenten Gebühren bezahlen, aus denen sich die Patentämter finanzieren.

Demonstrationszug durch Brüssel am 18.4.2011

Patentansprüche bei Pflanzen können sich viel weiter erstrecken als der Sortenschutz: Sie gelten nicht nur für das Saatgut, sondern auch für Pflanzen, Pflanzenteile, für die Ernte und daraus hergestellte Produkte.

Biologisches Material, wie Pflanzen, ihre Bestandteile und Eigenschaften waren in Europa lange Zeit - anders als in den USA - nicht patentierbar. Mit dem Artikel 27 des TRIPS-Vertrag es der WTO von 1995 änderte sich das. Alle Mitgliedsstaaten wurden verpflichtet, ein Patentsystem einzuführen. Pflanzen und Tiere (außer Mikroorganismen) und im Wesentlichen biologische Verfahren (mit Ausnahme von nicht-biologischen und mikrobiologischen Verfahren) für die Züchtung von Pflanzen oder Tieren können zwar von der Patentierbarkeit ausgenommen werden (vgl. „Grüne Beute“. Biopiraterie und Widerstand, 2005, S. 60f). Doch eben die Ausnahmen von diesen Ausnahmemöglichkeiten waren das Einfallstor für die

11. Patente auf Pflanzen

Patentierung von Pflanzen. Als solches waren sie ja geschaffen worden. Noch bevor die europäischen und nationalen Gesetze angepasst worden waren, begann das Europäische Patentamt (EPA) mit Sitz in München mit der Patentierung von Eigenschaften, die in Pflanzen durch gentechnische Manipulationen erzeugt worden waren, die eben als „nicht-biologische“ Züchtungsverfahren eingestuft wurden.

Die Verabschiedung einer EU-Richtlinie zur Umsetzung dieses TRIPS-Artikels scheiterte 1995 im EU-Parlament. Nach massiver Lobbyarbeit der interessierten Industrie wurde 1998 im zweiten Anlauf eine EU-Biopatentrichtlinie beschlossen, die Richtlinie 98/44/EG. Diese wurde von Deutschland und anderen europäischen Staaten wegen erheblicher Mängel erst Ende 2004 umgesetzt. Allerdings wurde das deutsche Recht so gestaltet, dass es keinerlei Einfluss auf Patententscheidungen des EPA hat, das EPA arbeitet weithin nach eigenem Gutdünken.

Mittlerweile erteilt das Europäische Patentamt nicht mehr nur Patente auf gentechnisch eingebaute Eigenschaften von Pflanzen, sondern auch auf konventionell gezüchtete Pflanzeneigenschaften, bei denen gentechnische Methoden nur am Rande eine Rolle spielen, etwa bei der Beschreibung oder Auswahl der Sorten.

Gegen Patente können zwischen Anmeldung und Erteilung kostenfreie Einwendungen erhoben werden. Nach der Patenterteilung können neun Monate lang kostenpflichtige Einsprüche eingelegt werden, die vom EPA bearbeitet werden. In der Zeit danach sind dann nationale Behörden und Gerichte für die Patente zuständig - und dann wird das Anfechten von Patenten sehr teuer.

Alle Organismen, egal ob Pflanzen, Tiere oder Menschen und ihre Eigenschaften sind keine Erfindungen sondern Hervorbringungen der Natur. Schon allein aus diesem Grund ist das Patentieren von Lebendigem absurd. „Kein Patent auf Leben“ lautet unsere Forderung wie die des gleichnamigen Netzwerks (www.keinpatent.de).

Privatisierung von Leben kommt einem Raub am Gemeingut Natur gleich!

12. Who is who – im Film kommen zu Wort:

Saatgutkampagne

Die Kampagne für Saatgut-Souveränität (www.saatgutkampagne.org) wurde 2009 initiiert und getragen von dem Netzwerk Longo Mai (s.u.) und der BUKO-Kampagne gege Biopiraterie. Dem Aufruf zu Protesten gegen die EU-Saatgutgesetzgebung folgten Menschen aus vielen europäischen Ländern. Mit der Unterstützung vieler Engagierter waren die Protesttage im April 2011 in Brüssel möglich.

Europäische Kooperative Longo Maï

Dieses Netzwerk besteht aus zehn Kooperativen in mehreren europäischen Ländern. Sie betreiben seit 40 Jahren Landwirtschaft (hauptsächlich) für die Selbstversorgung und sind politisch aktiv, u.a. zu landwirtschaftlichen Themen. Der Hof Ulenkrug besteht seit 1995. Er liegt in Mecklenburg-Vorpommern in Deutschland, betreibt einen Schaugarten für alte Weizen- und Getreidesorten und spielte eine maßgebliche Rolle in der Entwicklung der Saatgutkampagne.

BUKO-Kampagne gegen Biopiraterie

Sie arbeitet seit 2002 gegen die Aneignung genetischer Ressourcen durch Saatgut-, Pharma-und Lebensmittelkonzerne (www.biopiraterie.de). Seit 2007 liegt der Arbeitsschwerpunkt auf der „Befreiung der genetischen Ressource“ Saatgut.

Corporate Europe Observatory (CEO)

CEO (www.corporateeurope.org) ist eine Forschungs- und Kampagnengruppe mit dem Ziel des „Exposing the Power of Corporate Lobbying in the EU“. Sie verfolgen in verschiedenen Bereichen (Agrar-, Wirtschafts-, Internationale-, Energie- und Wasserpolitik) die Verflechtungen zwischen Wirtschaft und Politik in Brüssel.

IFOAM

Die „International Federation of Organic Agriculture Movements“ (www.ifoam.org) unterstützt die ökologische Bewegung mit dem Ziel, ökologische Landwirtschaft weltweit durchzusetzen.

12. Who is who – im Film kommen zu Wort:

Assoziation Kokopelli

Diese französische Erhaltungsinitiative (www.kokopelli.asso.fr) wurde von der Saatgutfirma Graines Baumaux verklagt und wegen „unlauterern Wettbewerbs“ verurteilt, ging aber in Berufung. Der Fall beschäftigte auch den EuGH, s. Abschn. 6.

Seedy Sunday Brighton ...

... in England organisiert seit dem Jahr 2002 Saatguttauschbörsen mit Tausenden Besucher*innen (www.seedysunday.org).

Internationale Gärten e.V.

In diesen Gärten (www.internationale-gaerten.de) bauen Flüchtlings-, Migranten- und deutsche Familien Beziehungen auf und geben durch interkulturelles Gestalten und Zusammenarbeit Beispiele für Völkerverständigung und Integration.

Stiftung Interkultur

Die Stiftung Interkultur (www.stiftung-interkultur.de) berät bei Einrichtung und Entwicklung von interkulturellen Gärten.

Çiftçi-Sen

Çiftçi-Sen ist ein Zusammenschluß von Bauerngewerkschaften in der Türkei, Mitglied im weltweiten bäuerlichen Netzwerk Via Campesina.

Green Foundation, Indien

Die Organisation Green Foundation (www.greenconserve.com) arbeitet mit kleinen und marginalisierten Bauern und Bäuerinnen in den Trockengebieten im Süden von Indien zusammen, um eine nachhaltige Landwirtschaft zu fördern.

Shalini Bhutani, Indien

Die Juristin Shalini arbeitete u.a. für GRAIN, gegenwärtig beobachtet sie für PAN-AP (www.panap.net) insbesondere das CGIAR Reisforschungszentrum IRRI („Eye on IRRI“) und arbeitet für die indische Biodiversity Campaign.

Wir danken den vielen einzelnen Engagierten und folgenden Organisationen für die Verwirklichung der Aktionstage am 17./18. April 2011:

- Le Début des Haricots
- CEO (Corporate European Observatory)
- Le collectif du 123
- Rencontre des Continents
- Agenda 21
- FUGEA
- Kokopelli
- Österreichische Bergbauern- und Bäuerinnen Vereinigung (ÖBV), Via Campesina Austria

Übergabe der Umterschriften für „Zukunft säen - Vielfalt ernten“ an drei EU-Parlamentarier*innen

Isabelle Durant, Vizepräsidentin des EU-Parlaments, Marc Tarabella und Kriton Arsenis (MdEP) mit den Unterschriften auf dem Weg zum EU-Parlament

Kampagne für Saatgut-Souveränität - www.saatgutkampagne.org / www.seed-sovereignty.org
Demonstration und Übergabe von Unterschriften am 18.4.2011 in Brüssel